

BGer 6B_1316/2017 vom 20. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1316_2017

FR: TF 6B_1316/2017 du 20 novembre 2017

IT: TF 6B_1316/2017 del 20 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Bei der 30-tägigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden kann (Art. 47 Abs. 1 BGG), weshalb dem Ersuchen um Fristerstreckung nicht entsprochen werden kann. Der vorinstanzliche Beschluss wurde dem Beschwerdeführer am 16. Oktober 2017 zugestellt. Dass die Zustellung nicht ordnungsgemäss erfolgte, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Die 30-tägige Beschwerdefrist begann folglich am 17. Oktober 2017 zu laufen und endete am 15. November 2017. Die erst am 16. und 17. November 2017, inklusive Beilagen, der Post übergebene Beschwerde ist demnach verspätet (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG). Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG in keiner Weise entspricht.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.